

Ordnung des Instituts für Niederlandistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 23.04.2010

Der Fakultätsrat der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 02.12.2009 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. der Neubesetzung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachfolgende Ordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 09.03.2010 genehmigt.

§ 1 Organisationsform

Das „Institut für Niederlandistik“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die Lehrveranstaltungen in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung der niederländischen Sprache, niederländischsprachigen Literatur und Kultur mit Berücksichtigung der Beziehungen zu verwandten Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären und interdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Vorbereitung, Planung, Koordination und Erstellung des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
- e) der Mitwirkung an der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der Mitwirkung an der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;

- g) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- h) der Vertretung ihrer Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben können sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium ergeben.

(2) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind:

- a) die dem Institut zugeordneten
 - Professorinnen und Professoren,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind¹
- (Hochschullehrergruppe),**
- b) die dem Institut zugeordneten
 - sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - Akademischen Rätinnen und Räte²,

¹ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG

² Vgl. § 31 Abs. 3 NHG

- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind³,

(Mitarbeitergruppe)⁴

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
(MTV-Gruppe)

sowie

- d) die Studierenden der Studienfächer der dem Institut zugeordneten Lehreinheiten und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Institut zuzuordnen sind
(Studierendengruppe).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer am Institut tätig⁵ ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Instituts.

(3) Durch Beschluss des Institutsrats können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Institut mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen⁶.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Instituts durch Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Institutsrats beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

³ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 6 NHG

⁴ Sollte es im Institut noch Hochschuldozenten geben, müssten sie in der Mitarbeitergruppe aufgenommen werden.

⁵ „Tätigsein“: = Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht.

⁶ Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthörernde.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Stimmen der Hochschullehrergruppe zählen doppelt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(3) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. Entscheidungen über die Verwendung von Stellen, Personal- und Sachmittel aus Drittmittelprojekten gehören nicht zu den Aufgaben des Institutsrats, sondern verbleiben ausschließlich bei der Drittmittelnehmerin oder dem Drittmittelnehmer.

(4) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung institutsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Os-

sietzky Universität Oldenburg grundsätzlich instituts-öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn - abweichend von der Allgemeinen Geschäftsordnung – die Mehrheit der Stimmen durch Anwesenheit vertreten ist.

§ 5

Direktorin oder Direktor des Instituts

(1) Der Institutsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe eine geschäftsführende Direktorin oder Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder den Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit ihm.

§ 6

Institutsversammlung

Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr, und zwar obligatorisch zur Durchführung von Wahlen, und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte aller Hochschullehrer, Mitarbeiter und MTV oder 10 % der Studierenden im Institut oder der Zweidrittelmehrheit des Institutsrats für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Fakultät und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.